

Datum: 17.11.2017
 Amt: 30 - Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 131.01
 Vorgang: GR Sitzung am 11.12.2007 Vorlage 200/2007

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Gemeinderat 12.12.2017 öffentlich beschließend

Anlagen:
 Synopse Feuerwehrsatzung 2017

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage beigefügten neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach an der Fils (Feuerwehrsatzung - FwS) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Nach § 6 Abs. 3 des Feuerweggesetzes (FwG) Baden-Württemberg ist die Organisation der Gemeindefeuerwehr durch Satzung zu regeln.

Die Feuerwehrsatzung regelt Gliederung und Verwaltung, der Feuerwehr Rechte- und Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Bestimmungen über die Aufnahme und das Ausscheiden, das Wahlverfahren, die Bildung von Ausschüssen, die Organisation der Jugendfeuerwehr, der Altersabteilung und der Kameradschaftskasse.

Die vorliegende Feuerwehrsatzung wurde letztmals 2007 geändert. Wie schon bei früheren Reichenbacher Feuerwehrsatzungen folgt auch die neue Feuerwehrsatzung dem Muster des Gemeindetages.

Die vorliegende Satzung wurde vom Feuerwehrausschuss so beschlossen.

Neben redaktionellen Änderungen sind in der neuen Feuerwehrsatzung Änderungen vorgenommen worden, die im Gesetz zur Änderung des Feuerweggesetzes enthalten sind.

Wesentliches Ziel dieser Gesetzesänderung war es, den Personalbestand der Feuerwehren zu sichern, die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehr zu verbessern und das Feuerweggesetz an der tatsächlichen und rechtlichen Veränderung sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren anzupassen. Auf Grund dieser Gesetzesänderungen wurden bereits die Feuerwehrentschädigungssatzung und die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils geändert.

Die Feuerwehrsatzung kann eigenständige Regelungen nur enthalten, soweit sie sich nicht aus dem Feuerweggesetz ergeben, d.h. wenn das Feuerweggesetz keine Regelung enthält oder soweit es abweichende Regelungen zulässt. Die Satzung wiederholt die Regelungen des Feuerweggesetzes entweder im Wortlaut oder in geringer Abweichung.

In der bisherigen Feuerwehrsatzung war auch die Oldtimergruppe verzeichnet. Da diese aber keine eigenständige Abteilung der Feuerwehr ist, wurde bei der neuen Feuerwehrsatzung hierauf verzichtet.

Neu ist, dass die Angehörigen der Altersabteilung auf freiwilliger Basis weitere Tätigkeiten in der Gemeindefeuerwehr übernehmen können.